

den Ursachen und Bedingungen und zur Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten darzulegen. Er legt vor allem Auffassungen und Wertungen dar, die nicht nur seiner persönlichen Meinung entsprechen, sondern kollektiv erarbeitet wurden. Insofern sind die Ausführungen des Kollektivvertreters keine Beweismittel (Umkehrschluß aus § 24 Abs. 2 StPO). Gemäß § 36 Satz 2 StPO ist er jedoch verpflichtet, „zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist“. Damit sind in seinen Ausführungen auch Informationen über konkrete Verhaltensweisen enthalten, die als Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege angeführt werden können. Insoweit sind auch die Ausführungen des Kollektivvertreters ein Beweismittel.

**So ist die Feststellung des Kollektivvertreters, der Angeklagte habe eine schlechte Arbeitsmoral, eine reine Wertung und kein Beweismittel. Die Angaben jedoch, daß das Kollektiv zu dieser Meinung kam, weil der Angeklagte eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen ohne triftigen Grund der Arbeit fernblieb, die Arbeitszeit nicht effektiv nutzte und durch qualitativ und quantitativ unzureichende Arbeitsergebnisse die Planerfüllung des Kollektivs gefährdete, enthalten konkrete Informationen über das Verhalten des Angeklagten und seine gesellschaftliche Wirkung.**

Macht der Kollektivvertreter in seinen Darlegungen konkrete Angaben, ist er ebenfalls zur Wahrheit verpflichtet. Da er jedoch nicht seine persönliche Meinung und seine persönlichen Erkenntnisse vorträgt, sondern an die kollektiv erarbeitete Meinung gebunden ist, kann er für falsche Angaben nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bewußt von der kollektiv erarbeiteten Meinung abweicht. Sollten in den Darlegungen Widersprüche zu dem in der Akte enthaltenen Protokoll über die Beratung des Kollektivs entstehen, so können ihm Vorhalte aus dem Protokoll gemacht werden, um diese Widersprüche zu klären. Um die volle gesellschaftliche Wirksamkeit des Kollektivvertreters zu sichern, und zu garantieren, daß die Meinung des Kollektivs auch zu Detailfragen vorgetragen werden kann, ist dem Kollektivvertreter die Möglichkeit zu geben, auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen.

Stellt das Gericht während der Vernehmung des Kollektivvertreters fest, daß dieser auch Angaben zum Tathergang und zu anderen Einzelheiten der Straftat machen kann, so ist es möglich, ihn erforderlichenfalls als Zeugen zu vernehmen. In diesem Falle kann er jedoch nicht als Kollektivvertreter gehört werden, und das Kollektiv muß einen neuen Vertreter benennen. Die Umwandlung des Kollektivvertreters in einen Zeugen sollte deshalb nur in unbedingt erforderlichen Fällen erfolgen, da andernfalls die Effektivität des Strafverfahrens darunter leiden kann.

Wie die Zeugen, ist auch der Kollektivvertreter gemäß § 37 Abs. 2 StPO über seine Aufgaben, die Wahrheitspflicht und die Bindung an die kollektiv erarbeitete Meinung zu belehren. Im Unterschied zu den Zeugen kann jedoch seine Anwesenheit nicht erzwungen werden.